



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Groupe de travail « CUI UR »
Arbeitsgruppe „ER CUI“
Working group “CUI UR“**

**CUI 3/3 Add. 2
12.10.2015**

Original: EN

3. TAGUNG

Stellungnahme der Niederlande

E-Mail von Frau Monique van Wortel, Ministerium für Infrastruktur und Umwelt, Generaldirektorat für Mobilität

Hiermit sende ich Ihnen die Anregungen und Fragen der Niederlande zur der Revision der CUI, basierend auf dem angefügten Dokument der OTIF. ...

* Nach Ansicht der Infrastrukturbetreiber der NL würde die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der CUI Folgendes abdecken:

1. Alle grenzüberschreitenden Züge, sowohl im Sinne der CIM/CIV als auch außerhalb selbiger.
2. Grenzüberschreitende Züge, mit denen nicht das Ziel der Beförderung von Gütern oder Personen verfolgt wird, z. B. zu Instandhaltungs- oder Prüfzwecken.

Wenn das die Absicht sein sollte, ist der vorgeschlagene Entwurf zur Erreichung dieses Ziels noch nicht klar genug formuliert.

*Artikel 1: „Eisenbahninfrastruktur eines Mitgliedstaates“: Wir schlagen vor „Eisenbahninfrastruktur in einem Mitgliedstaat“. In den Niederlanden ist der Staat (noch) nicht der rechtliche Eigentümer der Infrastruktur.

*Artikel 1: „performs“ (durchführt): Bedeutet dieses Wort, dass geplante (aber aus irgendeinem Grund nicht realisierte) internationale Züge für den grenzüberschreitenden Verkehr vom Anwendungsbereich der CUI ausgeschlossen sind? Wir denken nicht, dass dies die Absicht sein sollte, und schlagen daher vor, „perform“ durch ein passenderes Verb zu ersetzen.

*Artikel 1: „einen Zug, der vereinbarungsgemäß internationalen Eisenbahnverkehr zwischen zwei Staaten durchführt, von denen mindestens einer ein Mitgliedstaat ist“: Ist ein Zug international, sobald er die Grenze übertritt? Beispiel: Finden die CUI bei einem niederländischen nationalen Zug, der nur für eine sehr kurze Strecke die Grenze überquert und in Deutschland fährt (Enschede-Munster, Venlo- Hamm), Anwendung auf die gesamte Strecke?

*Artikel 1: „der vereinbarungsgemäß“: Bedeutet dies, dass das Bestehen einer vertraglichen Beziehung zwischen Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen ausschlaggebend ist für die Anwendung der CUI? Daraus ergibt sich folgende Frage:

Artikel 1: „...für jeden Vertrag über die Nutzung...“: Die meisten Verträge in den Niederlanden gelten sowohl für den nationalen als auch für den internationalen Verkehr und auch für die stationäre Nutzung der Infrastruktur. Ist es die Absicht, dass die CUI alle oben erwähnten Aspekte abdecken?

Wenn „der vereinbarungsgemäß“ viele Auslegungsfragen hervorruft, sollte vielleicht besser eine sachbezogenere Beschreibung gefunden werden.

* Es fehlt eine Begriffsbestimmung für „internationaler Eisenbahnverkehr“. Wir schlagen vor, eine solche aufzunehmen. Der Begriff weicht in unseren Augen von Artikel 2 § 1 a) Punkt 1 COTIF ab („Vertrag über die Beförderung von Personen und Gütern im durchgehenden internationalen Eisenbahnverkehr, einschließlich ergänzender Beförderungen mit anderen Beförderungsmitteln, die Gegenstand eines einzigen Vertrages sind“).

* Für ein Eisenbahnunternehmen ist es wichtig, dass Artikel 8 § 1 c) CUI auch dann noch gilt, wenn der Anwendungsbereich auf den nicht den CIM/CIV unterstehenden Verkehr ausgeweitet wird. Wir schlagen für Artikel 1 daher folgenden Zusatz vor:

„Artikel 8 dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften findet Anwendung auf jeden Vertrag über die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur, die für den Betrieb eines internationalen Zuges, mit dem ein Beförderungsvertrag gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV oder CIM durchgeführt wird, benötigt wird.“

* In Artikel 3 Begriffsbestimmungen: „Beförderer“ bezeichnet „denjenigen, der ... im internationalen Verkehr (im Englischen „international traffic“). In den Erläuternden Bemerkungen wird auf den „international transport“ (im Deutschen auch hier „internationaler Verkehr“) verwiesen. Wir schlagen eine einheitliche Terminologie vor. In den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 1 wird der Begriff „internationaler Verkehr“ erläutert. In Artikel 1 selbst kommt der Begriff „internationaler Verkehr“ jedoch nicht vor.

* Artikel 3: Ist „derjenige“ (im Englischen „the person“) der korrekte Begriff? Wäre es nicht besser von „der Stelle“ („the entity“) zu sprechen?

* „Beförderer“ ist ein im Kontext der CIM/CIV geläufiger Begriff. Bei einer Ausweitung des Anwendungsbereiches der CUI sollte der Begriff „Beförderer“ unserer Ansicht nach nicht für außerhalb der CIM/CIV liegende Verkehre oder unter Punkt 2 (erster Fall) beschriebene Situationen verwendet werden.